

Beantwortung der Anfrage der Ratsherren Bertholdt und Peters aus der Sitzung des Rates vom 29.02.2024

Anfrage

Sitzung des Rates am 29.02.2024, TOP 9.1: Mündliche Anfrage der Ratsherren Peters und Bertholdt hinsichtlich der Berichtspflicht von entsandten Ratsmitgliedern aus Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten von Unternehmen und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist.

Beantwortung

Die Rechte und Pflichten der vom Rat in kommunale participationsunternehmen entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind in § 113 Gemeindeordnung (GO) NRW geregelt. Diese Vorschrift bestimmt in ihren Absätzen 1 und 5 u.a., dass die von der Gemeinde in die participationsgremien entsandten Vertreterinnen und Vertreter die Interessen der Gemeinde zu verfolgen haben, an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden sind (diesen städtischen Gremien also ein Weisungsrecht zusteht) und den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig unterrichten müssen. Diese Maßgaben, insbesondere die Unterrichtungspflicht, gelten allerdings nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

„Durch Gesetz etwas anderes bestimmt“ wird beispielsweise in §§ 116, 93 AktG bzw. § 52 GmbHG, wonach die dortigen Gremienmitglieder zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte, Beratungen und Angaben, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet sind. Das ist der Grundsatz. In § 394 AktG bzw. § 52 GmbHG ist dann als Ausnahme geregelt, dass (gemeindliche) Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung (also durch Ratsbeschluss) einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Das gilt – gleichsam als Rückausnahme – wiederum nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, soweit deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte an die Ratsmitglieder nicht von Bedeutung ist. Die Berichtspflicht kann (allgemein) auf Gesetz, auf Satzung oder auf einem (konkreten) Rechtsgeschäft beruhen.

Dieses schon gesetzlich differenziert ausgestaltete Regel-Ausnahme-Verhältnis führt dazu, dass weder pauschal eine generelle Verschwiegenheitspflicht noch eine generelle Berichtspflicht angenommen werden kann, sondern immer sehr genau geprüft werden muss, ob tatsächlich eher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens betroffen sind (dann Verschwiegenheitspflicht) oder doch eher Themen, die (auch) für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind (dann Berichtspflicht).

Bis in die jüngste Vergangenheit hat eine weit verbreitete Auffassung in der juristischen Literatur versucht, das aufgezeigte Spannungsverhältnis mit der Grundregel aufzulösen, dass („höherrangiges“) Bundesrecht wie z.B. das Aktiengesetz („unterrangiges“) Landesrecht wie z.B. die Gemeindeordnung bricht. Gerade dem aufgezeigten austarierten Regel-Ausnahme-Verhältnis wird ein solches „Pauschalprinzip“ aber dann nicht gerecht, wenn das Aktiengesetz als Bundesrecht – wie oben aufgezeigt – selber Ausnahmen vom Grundsatz der Verschwiegenheit zulässt und normiert, dass eine Berichtspflicht als eine solche Ausnahme u.a. auf einem Gesetz beruhen kann. Ein solches Gesetz kann auch ein Landesgesetz wie beispielsweise die Gemeindeordnung NRW sein, die in § 113 Abs. 5 GO – wie eingangs ebenfalls aufgezeigt – gerade in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung eine solche Berichtspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Rat statuiert.

Zu diesem besonderen Verhältnis zwischen bundesrechtlichem Aktiengesetz und landesrechtlicher Gemeindeordnung NRW hat sich vor kurzem auch das Oberverwaltungsgericht NRW in einem

Urteil aus Dezember 2022 geäußert. Danach begründet die Vorschrift des § 113 Abs. 5 GO NRW eine Berichtspflicht gerade im Sinne des § 394 AktG und ist mit dem vorrangigen Bundesrecht des Aktiengesetzes vereinbar. Entgegen der oben skizzierten „weit verbreiteten Meinung“ lasse sich – so das OVG NRW – § 394 AktG nicht entnehmen, dass die Bestimmungen, mit denen eine Berichtspflicht begründet wird, ein besonderes Maß an Vertraulichkeit gewährleisten müssten und dies bei einer größeren Zahl von Berichtsempfängern (etwa allen Ratsmitgliedern einer Gemeinde) von vornherein nicht der Fall sein könnte. Neben der Feststellung, dass die Aufsichtsratsmitglieder also dem Rat gegenüber ihre Berichtspflicht zu erfüllen haben, hat das OVG NRW weiterhin präzisiert, über was und wann die Aufsichtsratsmitglieder berichten müssen: Danach erstreckt sich die Berichtspflicht auf alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, wobei letztere aus Sicht der Gemeinde und nicht aus Sicht des Unternehmens zu bewerten ist. Von besonderer Bedeutung für die Gemeinde sind jedenfalls diejenigen Angelegenheiten, die nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben einer Entscheidung des Rates bedürfen. Dieser ist dementsprechend so frühzeitig zu unterrichten, dass ihm eine Willensbildung und eine diesbezügliche Einflussnahme noch möglich ist, er also die Gelegenheit hat, durch sein in § 113 Abs. 1 GO NRW geregeltes Weisungsrecht Einfluss auf die in den betreffenden Gremien des Unternehmens anstehenden Entscheidungen ausüben zu können (OVG NRW, Urteil vom 12.12.2022 – 15 A 2689/20).

Heruntergebrochen auf die Meerbuscher Beteiligungen bedeutet dies, dass der Rat jedenfalls immer dann informiert sein und entscheiden (können) muss, wenn es um die in seinen „Zuständigkeitskatalogen“ der §§ 41 Abs. 1, 108 Abs. 5 und 6 GO NRW normierten Tatbestände geht, also solche, die zwingend durch den Rat zu beschließen sind. Dazu gehören im Zusammenhang mit kommunalen Beteiligungsgesellschaften Entscheidungen z.B. über die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die Gewinnverwendungen, die Erhöhung des Anteils einer Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft, den Erwerb zusätzlicher Anteile an einer Gesellschaft oder die Entscheidung über eine Erhöhung des Eigenkapitals.

Unabhängig davon sollte – gerade angesichts der neuen Entscheidung des OVG NRW, gegen die allerdings noch ein Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht läuft – in Zukunft weiterhin darauf geachtet werden, dass der Rat durch die von ihm in die kommunalen Beteiligungsunternehmen entsandten Aufsichtsrats- und sonstigen Gremienmitglieder rechtzeitig sowie in zulässiger und rechtskonformer Art und Weise, d.h. unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Unternehmen, über solche Angelegenheiten informiert wird, die für die Stadt Meerbusch (und nicht „nur“ für die Stadtwerke oder andere städtische Beteiligungsgesellschaften) von besonderer Bedeutung sind.